

Verein „Freundeskreis Eine Welt – Pfarreiengemeinschaft Luisenhöhe“

Kirchplatz 31, 97534 Hergolshausen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am **01.07.2018** gegründete Verein führt den Namen „**Freundeskreis Eine Welt - Pfarreiengemeinschaft Luisenhöhe**“ - Verein zur Förderung dörflicher Initiativen in Afrika (v.a. Nigeria) und Indien.

Er hat seinen Sitz in **Hergolshausen**. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz e.V. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe, des Gesundheitswesens, der Berufsbildung und der Völkerverständigung

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. Finanzierung des dörflichen Gesundheitswesens, Erziehungseinrichtungen, Vergabe von Kleinkrediten, Brunnenbau.

Es soll versucht werden, durch Hilfe zur Selbsthilfe die Lebensbedingungen der Betroffenen zu verbessern, ihnen mehr Selbständigkeit zu ermöglichen und ihnen Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Dabei soll bei der Umsetzung geplanter Maßnahmen so weit als möglich auf lokale Ressourcen zurückgegriffen werden. Durch den gegenseitigen Austausch soll das Verständnis fremder Kulturen gefördert und zur Völkerverständigung beigetragen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nichteigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Erlöschen des Vereins. Der Austritt muß dem Vorstand 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied, das den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, oder die Arbeit des Vereins behindert, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitglieder-versammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind bis zum 31.3. eines Jahres fällig, bei Neueintritt innerhalb von 4 Wochen ab Beitrittsdatum.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke sollen durch Beiträge der Mitglieder, durch Spenden Dritter, durch private und öffentliche Zuwendungen und sonstige Aktionen des Vereins aufgebracht werden.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sein dürfen, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Der Vorstand hat sie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per email mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
6. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderung und Auflösung gilt § 12.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Ein Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Mitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für den Rest der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise einem Geschäftsführer übertragen. Ein hauptamtlicher Mitarbeiter darf durch den Vorstand des Vereins nur dann eingestellt werden, wenn die Finanzierung der dadurch entstehenden Kosten sichergestellt ist und die Mitgliederversammlung zugestimmt hat.

Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung und tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden oder einem anderen hierzu berufenen Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einberufung ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorzunehmen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Kassenprüfer prüfen die Tätigkeit und die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und auf die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung. Sie sind lediglich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sein und mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Bei Nichtbeschlussfähigkeit erfolgt eine erneute Einberufung innerhalb von 4 Wochen, bei der die Beschlüsse dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst werden können. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung in der ersten Form ist am 01.07.2018 von der ersten Mitgliederversammlung des Vereins „Freundeskreis Eine Welt - Pfarreiengemeinschaft Luisenhöhe“ beschlossen worden. Sie ist am 04.08.18 durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert worden, in dem § 8 Nr. 8 aus der Satzung gestrichen wurde und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Die allgemein gültigen Datenschutzbestimmungen werden berücksichtigt.